

## Statuten

### I. Allgemeines

Name	<p>Art.1 Der Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel (LRB) ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
Sitz	<p>Sitz des LRB ist Basel.</p>
Ziel	<p>Art.2 Ziele des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Förderung des persönlichen und fachlichen Kontaktes unter seinen Mitgliedern.</li><li>b) Die Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.</li><li>c) Förderung der beruflichen Weiterbildung und Zusammenarbeit mit Institutionen, die Weiterbildungsveranstaltungen organisieren.</li><li>d) Die Förderung der Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der einschlägigen Fachdisziplinen.</li></ul>
Verhältnis LRB/DLV	<p>Art. 3 Der LRB sowie seine ordentlichen Einzelmitglieder sind Mitglieder des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes (DLV).</p> <p>Der LRB und seine ordentlichen Einzelmitglieder unterstützen die Ziele des DLV und anerkennen dessen Statuten.</p> <p>Der LRB verpflichtet sich zur Entrichtung des von der Delegiertenversammlung des DLV festgesetzten Jahresbeitrages für seine ordentlichen Mitglieder.</p> <p>Der LRB wird im DLV gemäss Art.16 dieser Statuten vertreten.</p>

## II. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder	<p>Art. 4 Als ordentliche Mitglieder können dem Verband beitreten: Logopädinnen/Logopäden mit einem in der Schweiz erworbenen Fachdiplom oder mit einem von der EDK anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 5 Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung ernannt. Sie sind vom Mitgliederbeitrag an den LRB und DLV befreit.</p> <p>Sie haben Stimm- und Wahlrecht.</p>
Ausserordentliche Mitglieder	<p>Art. 6 Als ausserordentliche Mitglieder können in den Verband aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Studentinnen/Studenten der Logopädie.</li><li>b) Logopädinnen/Logopäden, die in der ausländischen Nachbarschaft tätig sind.</li><li>c) Ordentliche Mitglieder nach der Pensionierung.</li><li>d) Ordentliche Mitglieder anderer Kantonalverbände.</li><li>e) Logopädinnen/Logopäden mit ausländischen Fähigkeitsausweisen, die nicht den Richtlinien der EDK entsprechen.</li><li>f) Personen, die an der Zielsetzung und Arbeit der Logopädie interessiert sind.</li></ul> <p>Ausserordentliche Mitglieder werden zu allen Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen. Sie haben lediglich beratende Stimme und sind nicht in den Vorstand wählbar.</p>
Eintritt	<p>Art. 7 Das Gesuch um Aufnahme in den LRB erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet mit einstimmigem Beschluss endgültig über die Aufnahme.</p>
Austritt	<p>Art. 8 Ein Austritt kann mit schriftlicher Austrittserklärung mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.</p> <p>Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft beim DLV.</p>

Ausschluss	<p>Art. 9 Mitglieder, die den Zielen oder Interessen des Verbandes zuwider handeln, den Beschlüssen des Verbandes nicht nachkommen oder die beruflichen Interessen der Logopädinnen/Logopäden gefährden, können durch einstimmigen Beschluss des LRB-Vorstandes und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit dem Ausschluss erlischt auch die Mitgliedschaft beim DLV.</p>
Mitgliederbeitrag	<p>Art. 10 Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrages an den LRB. Bei Eintritt bis und mit 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag geschuldet. Bei Eintritt ab 1. Juli wird der halbe Jahresbeitrag geschuldet.</p> <p>Zusätzlich zum Jahresbeitrag des LRB bezahlen die ordentlichen Mitglieder den Jahresbeitrag an den DLV. Gehört das Mitglied noch einem zweiten, zum DLV gehörigen Verband als ordentliches Mitglied an, hat es den DLV-Jahresbeitrag nur einmal zu entrichten. Die beiden betroffenen Vereine sowie der DLV einigen sich direkt. Der Entscheid des Vorstandes gegenüber dem Mitglied ist endgültig.</p> <p>Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Zahlung der Mitgliederbeiträge an LRB und DLV im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft.</p> <p>Vorstandsmitglieder des LRB und des DLV bezahlen keine Mitgliederbeiträge an den LRB. Ihre DLV-Beiträge übernimmt der LRB.</p>

### III. Organisation

Organe	<p>Art.11 Die Organe des LRB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Generalversammlung,</li><li>b) der Vorstand,</li><li>c) die Rechnungsrevisoren,</li><li>d) die Delegierten im DLV,</li><li>e) die Arbeitsgruppen.</li></ul>
Ordentliche Generalversammlung	<p>Art. 12</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Generalversammlung entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Insbesondere sind ihr vorbehalten:<ul style="list-style-type: none"><li>1. Genehmigung des Protokolls.</li><li>2. Bekanntgabe von Ein- und Austritten.</li><li>3. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.</li><li>4. Berichte der Arbeitsgruppen über das abgelaufene Geschäftsjahr.</li><li>5. Genehmigung von Jahresrechnung und Revisionsbericht.</li><li>6. Entlastung des Vorstandes.</li><li>7. Festsetzung des Jahresbeitrags an den LRB.</li><li>8. Kenntnisnahme vom Budget des laufenden Jahres.</li><li>9. Wahlen: Vorstandsmitglieder, Delegierte im DLV, Rechnungsrevisoren.</li><li>10. Schaffung von Arbeitsgruppen (ebenso wie der Vorstand).</li><li>11. Beschluss über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.</li><li>12. Statutenänderungen.</li><li>13. Austritt aus dem DLV.</li><li>14. Auflösung des Verbandes.</li></ul></li><li>b) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung ist mindestens einen Monat vorher allen Mitgliedern zuzusenden. Sie muss die Traktandenliste und die Jahresrechnung enthalten.</li><li>c) Anträge an die Generalversammlung durch Mitglieder müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.</li><li>d) Beschlüsse und Wahlen benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.</li><li>e) Statutenänderungen, Austritt aus dem DLV sowie Auflösungsbeschluss benötigen eine zwei Drittels-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.</li></ul>

Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 13 Auf Verlangen eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.</p> <p>Art. 12 ist sinngemäss anwendbar.</p>
Vorstand	<p>Art. 14</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der Vorstand ist das ausführende Organ des LRB. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt den Verband nach aussen. Er ist für die Einberufung und Leitung der Generalversammlung verantwortlich und für die Einladung zu sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen zuständig.</li><li>b) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.</li><li>c) Er konstituiert sich selbst. Er kann ein Präsidium einrichten.</li><li>d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Über seine Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.</li><li>e) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet er nach deren Anhörung durch einstimmigen Beschluss endgültig.</li><li>f) Er kann – ebenso wie die Mitgliederversammlung – Arbeitsgruppen einsetzen. Er leitet alle Arbeitsgruppen und beschliesst über deren Auflösung. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit an den Arbeitsgruppen-Sitzungen teilnehmen.</li><li>g) Der Vorstand entscheidet über das Spesenreglement, die Pflichtenhefte der DLV-Delegierten sowie aller Arbeitsgruppen und das Reglement über die Inanspruchnahme juristischer Leistungen durch Mitglieder. Weitere Reglemente schafft er nach Bedarf.</li><li>h) Gegenüber der Bank und Postfinance zeichnet ein Vorstandsmitglied allein.</li><li>i) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle führen und eine Geschäftsstellenleitung anstellen.</li><li>j) Die Geschäftsstelle führt die Kasse und zeichnet gegenüber der Bank und Postfinance allein.</li><li>k) Der Vorstand arbeitet bei Bedarf mit Fachpersonen zusammen.</li></ul>
Rechnungsrevision	<p>Art. 15 Den beiden Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle über die Kassenführung und Berichterstattung an die Generalversammlung. Sie werden von ihr gewählt und können Mitglieder des LRB sein.</p>

- DLV-Delegierte
- Art. 16
- a) Der LRB entsendet in den DLV Delegierte. Deren Anzahl wird von den DLV-Statuten bestimmt.
  - b) Sie müssen ordentliche Mitglieder sein.
  - c) Die Delegierten bereiten sich gemeinsam auf die DLV-Delegiertenversammlung vor. Sie nehmen vor und nach jeder Delegiertenversammlung des DLV sowie bei Erhalt wichtiger Mitteilungen des DLV mit dem LRB-Vorstand Rücksprache.
- Arbeitsgruppen
- Art. 17
- a) Zur Bearbeitung besonderer Fragen schaffen Vorstand oder Generalversammlung Arbeitsgruppen. Es können ihnen auch Nichtmitglieder angehören.
  - b) Die Arbeitsgruppen sind über ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet. In der ordentlichen Generalversammlung haben sie einen Jahresbericht vorzutragen.
  - c) Ihre Kompetenzen und Aufgaben sind in den jeweiligen Reglementen festgehalten.
  - d) Jede Arbeitsgruppe beauftragt eines ihrer Mitglieder mit dem regelmässigen Kontakt und der Berichterstattung an den Vorstand.
  - e) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Sitzungsgeld gemäss Spesenreglement.
  - f) Arbeitsgruppen werden vom Vorstand aufgelöst.
  - g) Der Vorstand stellt jedem Mitglied einer Arbeitsgruppe nach Beendigung seiner Mitarbeit eine schriftliche Bestätigung über sein Engagement aus.
- Amtsdauer
- Art. 18
- Die Amtsdauer beträgt für alle Gewählten zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Das Amtsjahr dauert von der jährlichen Generalversammlung bis zur folgenden.

#### **IV. Finanzielles**

Finanzielle Mittel	Art. 19 Die finanziellen Mittel des LRB bestehen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Zuwendungen und Legaten.
Haftung	Art. 20 Der LRB haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Es kann kein Mitglied zu weiteren finanziellen Leistungen beigezogen werden. Der LRB haftet nicht für die Verpflichtungen des DLV.
Geschäftsjahr	Art. 21 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Auflösung	Art. 22 Die Auflösung des Verbandes kann nur in statutengemäss einberufener, ausserordentlicher Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung muss das Traktandum der Auflösung enthalten. Die Versammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch darüber, welcher Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck das übrigbleibende Vermögen zugewiesen wird.
Inkrafttreten	Art. 23 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung des LRB am 25. März 2010 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. April 2005. Damit verlieren alle früheren Statuten ihre Gültigkeit.